

STEUER-INFO impuls



Herbert Emsenhuber MBA



Mitarbeiterin krank? Jetzt 75 % Erstattung der Entgeltfortzahlung!

KLEINUNTERNEHMER

Zuschuss zur Entgeltfortzahlung für Kleinbetriebe erhöht

Kleinunternehmen erhalten seit 1.7.2018 von der AUVA 75 % anstatt 50 % des an den arbeitsunfähigen Dienstnehmer fortgezählten Entgeltes erstattet.

Dienstgeber, die in ihrem Unternehmen durchschnittlich nicht mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) einen Zuschuss nach Entgeltfortzahlung wegen Unfall oder Krankheit eines Dienstnehmers. **Mit 1.7.2018** wurde für kleine Unternehmen, die nicht mehr als zehn Dienstnehmer beschäftigen, diese Unterstützungsleistung **von 50 % auf 75 % erhöht**.

Dienstgeber (auch von Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten) sind zuschussberechtigt, wenn

- ▣ ihr Dienstnehmer bei der AUVA versichert ist,

- ▣ sie in ihrem Betrieb regelmäßig nicht mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigen (Ausnahmen),
- ▣ ihr Dienstnehmer einen Unfall hatte bzw. eine Arbeitsverhinderung durch Krankheit eingetreten ist,
- ▣ die Arbeitsverhinderung länger als drei (Unfall) bzw. länger als zehn (Krankheit) aufeinander folgende Tage dauerte,
- ▣ das Entgelt fortgezahlt wurde,
- ▣ sie einen Zuschuss-Antrag stellen.

Als Kleinunternehmen gelten jene Betriebe, die (im Jahresdurchschnitt) nicht mehr als zehn Dienstnehmer beschäftigen. Angewendet wird die neue Regelung bei Arbeitsverhinderungen infolge von Krankheit bzw. ▶

Editorial

Mit dem Ende des Sommerurlaubes sind wir nun wieder im unternehmerischen Alltag, der immerhin ein paar Erleichterungen mit sich bringt. Zunächst erhalten Kleinunternehmen seit 1.7.2018 von der AUVA 75 % anstatt 50 % des an einen arbeitsunfähigen Dienstnehmer fortgezählten Entgeltes erstattet.

Seit Beginn dieses Jahres ist zudem die Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kein Ausschließungsgrund mehr für eine Pauschalierung. Wenn Sie etwa die Steuererklärung 2017 noch nicht eingereicht haben, können Sie also trotz erstellter Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die unter Umständen günstigere Pauschalierung in Anspruch nehmen.

Der Verwaltungsgerichtshof kam übrigens zum Ergebnis, dass eine Firmenpension nicht GSVG-beitragspflichtig ist, wenn sie ausschließlich für eine Tätigkeit bezogen wird, die nicht mehr ausgeübt wird. Da kann also einiges gespart werden.

Der Verwaltungsgerichtshof lässt außerdem den steuerlichen Abzug für die Verteidigung in einem Strafverfahren in bestimmten Fällen zu. Bisher waren solche Kosten nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.

Bis 30.9. können wir unter Umständen eine Herabsetzung Ihrer Einkommensteuervorauszahlungen beantragen. Sie können damit einen Liquiditätsvorteil lukrieren!

Wenn Sie Fragen zu diesen oder anderen Themen haben, stehen wir Ihnen als Ihr Berater gerne zur Verfügung!

- ▶ Unfällen, die **nach dem 30.6.2018 eingetreten** sind, wenn ein Anspruch auf den Zuschuss besteht.

Der Zuschuss gebührt bei Arbeitsunfähigkeit, die

- ▣ aufgrund eines Freizeit- oder Arbeitsunfalls oder
- ▣ bei Unfällen als Mitglied oder freiwilliger Helfer einer Blaulichtorganisation während der Ausbildung, Übung oder im Einsatzfall oder
- ▣ bei Unfällen als Zivil-, Präsenz- oder Ausbildungsdienstler während eines Einsatzes im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe eingetreten ist.

ÄRZTE

Ärzte: Arbeitnehmer oder Selbstständige?

Als Konsequenz der Einordnung eines Arztes als Arbeitnehmer oder Selbstständiger ergeben sich neben Abweichungen bei der Einkünfteermittlung auch Unterschiede bei einer Sozialversicherungspflicht nach ASVG bzw. GSVG.



In einem aktuellen Erkenntnis hatte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die Tätigkeit eines Arztes in einer Dialysestation, die in der Rechtsform einer GmbH geführt wurde, als unselbständige Tätigkeit qualifiziert.

Eingliederung in die Organisation

Nach Ansicht des VwGH war die Eingliederung in den Organismus der Organisation (Dialyse-GmbH) gegeben, da die **Tätigkeit** des Arztes **auf Dauer** (die Verträge waren zumindest für ein Jahr befristet, teilweise jedoch auch unbefristet) ausgelegt war. Regelmäßige monatliche Besprechungen des Arztes mit den bei der GmbH angestellten Ärzten und dem Pflegepersonal unterstrichen

Der Zuschuss wird ab dem ersten Tag (Unfall) bzw. ab dem elften Tag (Krankheit) der Entgeltfortzahlung für die Dauer von maximal 42 Kalendertagen pro Arbeitsjahr (Kalenderjahr) gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist mit dem 1,5-fachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt (Wert 2018: € 5.130,- x 1,5 = € 7.695,-).

Achtung Antragstellung!

Der Zuschuss wird nur ausbezahlt, wenn ein entsprechender Antrag bei der jeweiligen Landesstelle der AUVA **innerhalb von 3 Jahren** nach Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches möglichst elektronisch eingebracht wird. Wir unterstützen Sie bei der Beantragung, damit Sie keine Fristen versäumen! ■

die Eingliederung. Darüber hinaus war die Tätigkeit nach außen dadurch erkennbar, dass der Arzt gegenüber den Patienten als für die Dialysestation tätiger Facharzt auftrat.

Unternehmerwagnis

Auch das Unternehmerwagnis des Arztes war nach Ansicht des VwGH nicht gegeben, da unter anderem **keine eigenen Betriebsmittel** erforderlich waren. Ein Unternehmerwagnis würde insbesondere dann vorliegen, wenn der Erfolg der Tätigkeit und daher auch die Höhe der erzielten Einnahmen weitgehend von der persönlichen Tüchtigkeit und der persönlichen Geschicklichkeit abhängig ist und die mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen nicht vom Auftraggeber ersetzt werden, sondern vom Unternehmer selbst getragen werden müssen.

Weisungsgebundenheit

Beim Kriterium der Weisungsgebundenheit argumentierte der VwGH, dass es ausreicht, wenn der Arbeitgeber lediglich die Möglichkeit hat, die Arbeit durch Weisungen zu koordinieren, auch wenn er praktisch überhaupt nicht in den Arbeitsablauf eingreift. Auch erkannte der VwGH eine persönliche Arbeitspflicht, da eine generelle Vertretungsbefugnis nicht vorlag, sondern nur eine Vertretung im Team. ■

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuer bei Stornogebühren?

Stornogebühren, Reuegelder oder Vertragsstrafen, die ein Käufer aufgrund seines vorzeitigen Rücktritts vom Vertrag zu leisten hat, unterliegen beim Verkäufer nicht der Umsatzsteuer.

Beispiel 1

Kein Leistungsaustausch

Ein Kunde bucht in einem Wellnesshotel ein Zimmer über einen Zeitraum von einer Woche. Aus beruflichen Gründen muss der Kunde unmittelbar vor der Anreise den Urlaub stornieren. Daraufhin wird eine Entschädigung in Höhe von € 500 fällig. Mangels Gegenleistung des Hotelbetreibers für die Entschädigung muss dieser keine Rechnung mit Umsatzsteuer ausstellen.

Ebenso sind Leistungen von Versicherungsgesellschaften für eingetretene Versicherungsfälle grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar, da der bezahlte Geldersatz weder eine Gegenleistung für die bezahlten Prämien noch das Entgelt für eine Lieferung oder sonstige Leistung des Versicherungsnehmers darstellt.

Ein „unechter Schadenersatz“ und damit ein **umsatzsteuerpflichtiger Vorgang** liegt jedoch etwa in folgendem Fall vor:

Beispiel 2

Leistungsaustausch

Eine Glaserei beauftragt eine Reinigungsfirma mit der Reinigung der Fenster des Firmengebäudes. Bei den Reinigungsarbeiten wird ein Schaden am Glasdach der Glaserei verursacht. Beauftragt die Reinigungsfirma die Glaserei, den Schaden selbst zu beseitigen und ersetzt die Reinigungsfirma der Glaserei die anfallenden Material- und Arbeitskosten, ist in der von der Glaserei ausgestellten Rechnung Umsatzsteuer auszuweisen. Durch die Beauftragung der Glaserei, den Schaden selbst zu beseitigen, entstehen Ansprüche aus einem Werkvertrag.

Ob ein umsatzsteuerbarer Vorgang vorliegt (und der Umsatz dann von der Umsatzsteuer befreit ist) oder nicht, muss stets anhand der Umstände beurteilt werden. Wir beraten Sie gerne, damit es keine Probleme bei einer korrekten Umsatzsteuererklärung gibt! ■

Vorsteuerabzug bei Gutgläubigkeit?

Welche Maßnahmen von einem Unternehmer, der sein Recht auf Vorsteuerabzug ausüben möchte, verlangt werden können, hängt von den jeweiligen Umständen ab.



Auch seriös arbeitende Unternehmer können in einen sogenannten **Karussellbetrug** verwickelt sein. Dabei wirken meist mehrere Unternehmer in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zusammen, wobei ein „Unternehmer“ in dieser Kette die Umsatzsteuer nicht abführt, die anderen Abnehmer hingegen die Vorsteuerbeträge geltend machen.

Die Folge kann der Verlust des Vorsteuerabzuges sein, soweit der Unternehmer von der Umsatzsteuerhinterziehung wusste oder wissen musste. Schutz vor diesem Verlust bringen insbesondere die Dokumentation des Geschäftsablaufes und damit der Nachweis der Gutgläubigkeit.

Unbeteiligte Unternehmen in Betrugsfällen

Das Recht auf Vorsteuerabzug entfällt, wenn der Unternehmer **wusste oder wissen musste**, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterzie-

hung steht. Dies gilt auch, wenn ein solches Finanzvergehen einen vorgelagerten oder nachgelagerten Umsatz betrifft. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) führt hierzu jedoch aus, dass es keinesfalls zulässig ist, die Kontrollaufgaben der Steuerbehörde vollständig auf den Unternehmer zu übertragen.

Maßgeblich für die Sorgfalt des Unternehmers sind nicht seine persönlichen Fähigkeiten. Abzustellen ist vielmehr auf einen objektiven Maßstab, wobei der Sorgfaltsmaßstab nach Geschäftszweigen durchaus differieren kann. Hierbei gilt, dass die Sorgfalts- und Kontrollpflicht des Unternehmers **umso höher sein muss, je ungewöhnlicher ein Sachverhalt** im Vergleich zu den Gebräuchen der betreffenden Branche gelagert ist.

Gutgläubigkeit kann nachgewiesen werden

Wir raten aus Nachweisgründen jedenfalls, zumindest zum qualifizierten **UID-Bestätigungsverfahren** (Stufe 2 Abfrage), zu einer **Firmenbuchabfrage** sowie zur Aufforderung zur Vorlage der **Gewerbeberechtigung**.

Wichtig für die Glaubhaftmachung gegenüber der Finanz ist, dass die oben durchgeführten Maßnahmen auch nachgewiesen werden können. Daher ist es notwendig, die Abrufe und Nachweise entweder in Papierform auszudrucken und abzulegen oder digital zu **archivieren**.

Wir beraten Sie gerne dabei, welche Maßnahmen die Gutgläubigkeit als Unternehmer nachzuweisen helfen, um den Vorsteuerabzug zu erhalten. ■

Betriebliche Firmenpension begründet keine GSVG-Pflicht

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschied, dass eine Firmenpension dann nicht GSVG-beitragspflichtig ist, wenn sie ausschließlich für eine Tätigkeit bezogen wird, die nicht mehr ausgeübt wird.

Nicht alle Einkünfte, die in der Einkommensteuererklärung erfasst sind, führen somit zwangsläufig zur Sozialversicherungspflicht. Inwieweit etwa Einkünfte aus einer Firmenpension eine Sozialversicherungspflicht nach dem GSVG auslösen, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen und sollte am besten schon vorab geklärt werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne. ■

RUBRIK

Strafverteidigerkosten bei beruflicher Veranlassung abzugsfähig

Strafverteidigungskosten sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der strafrechtliche Vorwurf ausschließlich betrieblich veranlasst ist.

Bisher versagte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bei natürlichen Personen die Abzugsfähigkeit solcher Verfahrenskosten. Ausgenommen davon waren nur Fälle, bei denen die Tat ausschließlich aus der beruflichen Tätigkeit heraus erklärbar war und in welchen der Beschuldigte freigesprochen wurde.

Verschulden nicht mehr entscheidend

In zwei aktuellen Entscheidungen ist der VwGH von dieser Rechtsmeinung abgegangen und entschied, dass die Strafverteidigungskosten dann als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, wenn der strafrechtliche Vorwurf **ausschließlich und unmittelbar aus der beruflichen oder betrieblichen Sphäre** des Steuerpflichtigen erklärbar und damit betrieblich veranlasst ist.

Es **kommt nicht mehr darauf an, ob ein Freispruch gefällt wird** oder nicht. Diese Grundsätze gelten sowohl für die Einkommensteuer (betreffend natürliche Personen), als auch für die Körperschaftsteuer (betreffend Kapitalgesellschaften, Vereine u.ä.) und generell für die Abzugsfähigkeit der Vorsteuern aus Rechnungen von Strafverteidigern.

Dokumentationen und Aufzeichnungen für die Betriebsprüfung

Im Rahmen einer Betriebsprüfung ist nachzuweisen, dass die Aufwendungen nicht dem Privatbereich zuzurechnen sind. Wir beraten Sie gerne dabei, welche vorsorglichen Dokumentationen und Aufzeichnungen dafür erforderlich sind. ■

Besteuerung bei befristeter Auslandstätigkeit

Bei nur kurzfristig befristeten Auslandsaufenthalten müssen alle weltweiten Einkünfte in Österreich versteuert werden.

Begründet ein Steuerpflichtiger sowohl im Inland als auch im Ausland einen Wohnsitz und ist er in weiterer Folge in beiden Staaten mit seinem gesamten Welteinkommen unbeschränkt steuerpflichtig, wird durch die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen eine doppelte Besteuerung derselben Einkünfte vermieden.

Abhängig von der jeweiligen Einkunftsart sehen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vor, welcher Staat ein Einkommen besteuern darf und welcher Staat letzten Endes ganz oder teilweise auf seine Besteuerung verzichten muss. Dafür ist zunächst die Ansässigkeit des jeweiligen Steuerpflichtigen festzustellen.

Ständige Wohnstätte und Mittelpunkt des Lebensinteresses

Eine Person ist in jenem Staat ansässig, in dem diese über eine ständige Wohnstätte verfügt. Ist der Steuerpflichtige aufgrund dieses Kriteriums in zwei Staaten ansässig, so ist für die Beurteilung der Ansässigkeit der Mittelpunkt des Lebensinteresses festzustellen. Der Mittelpunkt des Lebensinteresses liegt dabei in jenem Staat, zu dem die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschied kürzlich, dass bei der Ermittlung des Mittelpunktes der Lebensinteressen

nicht nur auf die Verhältnisse eines Jahres, sondern auf einen längeren Beobachtungszeitraum abzustellen ist.

Persönliche Beziehungen sind entscheidend

Eine zeitlich begrenzte Auslandstätigkeit lässt den Mittelpunkt der Lebensinteressen nämlich auch dann im Inland bestehen, wenn die Familie an den Arbeitsort im Ausland mitzieht, die Wohnung im Inland aber beibehalten wird. Darüber hinaus kommen wirtschaftlichen Beziehungen in der Regel eine geringere Bedeutung zu als persönlichen Beziehungen.

Bei **kurzfristig befristeten Auslandsaufenthalten (in etwa bis zu einer Dauer von 2 Jahren)** ist daher noch nicht von einer Verlagerung der Ansässigkeit ins Ausland auszugehen.

Nichtsdestotrotz ist der Ansässigkeitsort bereits im Vorfeld einer Auslandstätigkeit stets anhand des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen, da bei einer Verlagerung der Ansässigkeit neben internationalen Steueraspekten auch mögliche **sozialversicherungsrechtliche** (Begründung einer Versicherungspflicht im Ausland) und **nationale steuerliche** (Wegzugsbesteuerung im Inland) Konsequenzen zu berücksichtigen sind. Bei der steueroptimalen Gestaltung unterstützen wir Sie gerne! ■

Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen

Unter Umständen kann eine Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen beantragt und ein Liquiditätsvorteil lukriert werden.

Ist zu erwarten, dass sich im laufenden Jahr eine niedrigere Einkommensteuerschuld als die Summe der Einkommensteuervorauszahlungen ergeben wird, kann **spätestens bis zum 30. 9. 2018** ein **Antrag auf Herabsetzung** der Vorauszahlungen gestellt werden. Der Herabsetzungsantrag ist jedoch **entsprechend zu begründen**. Dem Finanzamt muss durch Vorlage geeigneter Unterlagen bzw. Berechnungen (wie etwa einer Zwischenbilanz, einer Aufstellung über die Umsatzentwicklung, den Hinweis auf spezifische Gewinnminderungen – z.B. Forderungsausfall) die voraussichtlich (geringere) Besteuerungsgrundlage glaubhaft gemacht werden.

Bei der Antragstellung unterstützen wir Sie gerne!

Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende

Mit der Novellierung der Pauschalierungsverordnung ist trotz Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Pauschalierung anwendbar.



Bei der Pauschalierung können bestimmte Berufsgruppen neben den auf Basis der Prozentsätze ermittelten Betriebsausgaben noch weitere Posten als Betriebsausgaben berücksichtigen, wie etwa Wareneinkauf, Roh-, Hilfsstoffe und Lohnaufwand.

Voraussetzungen für die Anwendung der oben genannten Verordnung sind:

- Es besteht keine Buchführungspflicht und es werden keine ordnungsmäßigen Bücher geführt, die eine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich ermöglichen.
- Der Gesamtumsatz aus der Tätigkeit hat in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als € 110.000 betragen.
- Die Umsatzsteuer wird nach vereinnahmten Entgelten berechnet.
- Das Wareneingangsbuch und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen werden ordnungsmäßig geführt.

Die Änderung trat mit 1.1.2018 in Kraft und ist auf alle zum Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung noch nicht rechtskräftig veranlagten Fälle anzuwenden. Wenn Sie also etwa die **Steuererklärung 2017** noch nicht eingereicht haben, besteht trotz erstellter Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Möglichkeit, die unter Umständen günstigere Pauschalierung in Anspruch zu nehmen! Wir führen gerne für Sie eine Vorteilhaftigkeitsberechnung durch. ■